und zwar in 10 000 in der imposanten Halle und im Freien), ist etwas Großartiges geschaffen worden, an dem spätere Ausstellungen immer wieder anknüpfen werden. Die Witterung, auf die man oft mit Bangen blickte, hat sich dem Unternehmen noch gnädig erwiesen, vortrefflich gedeihen alle Culturen. Schon heute läßt sich sagen, daß, wenn die gesammte königl. Familie am 2. Mai Vormittags 10 Uhr, umgeben von den Herren des diplomatischen Corps, den Staatsministern, der Generalität und zahlreichen anderen Würdenträgern, zur Eröffnung erscheint, Alles fix und fertig ist und es nicht noch der „letzten 24 Stunden" bedarf. Die Ausstellung ist noch einmal so groß wie ihre Vorgängerin im Jahre 1887. Mit Bestimmtheit rechnet man auf 300 000 Besucher. Der Vorverkauf der Dauerkarten ꝛc. vollzieht sich an den einzelnen Verkaufsstellen unter großem Andrang. Auch aus Amerika und Australien werden zahlreiche Besucher eintreffen. Das Geschäftsamt Dresden-A., Johann-Georgen-Allee, entwickelt bis spät Abends eine fieberhafte Thätigkeit, um allen Nachfragen zu genügen. Für jeden nur denkbaren Comfort ist auf der Ausstellung gesorgt worden, so daß ein jeder Besucher wiederholt seine Schritte dahin wenden wird, wo die deutsche Gärtnerei im Verein mit der Gärtnerei aller Culturstaaten das Beste ausgestellt hat, und zwar in einem Arrangement, das von hohem künstlerischen Werthe ist. Der Ausstellungspalast, der dem Mittelpunct aller weiter in Dresden abzuhaltenden Ausstellungen bilden wird, wird schon heute von Photographen und Zeichnern förmlich belagert. Das Vestibule des Ausstellungspalastes wird an den Tagen, wo die königl. und die kaiserl. Familie ihren Einzug hält, in ganz besonderer Pracht erstrahlen.

Σ. **Dresden**, 29. April. Die Vorbereitungen zum Empfange des Kaisers werden unter energischer Leitung rasch gefördert. Die inmitten Dresdens errichtete große Ehrenpforte ist in der Hauptsache fertig gestellt und entzückt durch die Vornehmheit der Farbengebung. Das Ganze wird in Weiß mit Goldverzierung gehalten und dann mit Guirlanden geschmückt werden. Auch die Ehrenpforten im Großen Garten sowie auf dem Ausstellungsplatz gehen ihrer Vollendung entgegen. Ebenso rüstet sich Alt-Dresden zum würdigen Empfang des Herrschers. Bürger, Schulen, Innungen, Militair-, Krieger- und Turnvereine werden Spalier bilden. — Gestern Abend trafen 15 Mitglieder des Lehrervereins von Liverpool in Dresden ein und besichtigten im Laufe des heutigen Tages die Kunstschätze der Residenz. — Eine von dem Thierhändler Menges aus Ostafrika nach Deutschland übergeführte Somali-Karawane wird vom 2. Mai ab im hiesigen Zoologischen Garten in besonders arrangirten Schaustellungen auftreten.

— An der königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Dresden findet in der Zeit vom 1. Juni bis Ende October ein Cursus zur Ausbildung von Turnlehrern statt. Die Theilnehmer an diesem Cursus müssen mindestens den vollen Nachmittag jedes Wochentages zur Verfügung haben. Gesuche um Zulassung zu dem Cursus sind unter Beifügung 1) des Geburts- oder Taufscheins, 2) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, 3) eines amtlichen Zeugnisses über die sittliche Führung, 4) eines selbstgefertigten Lebenslaufes und 5) der Zeugnisse über die genossene wissenschaftliche und turnerische Vorbildung bei dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bis zum 18. Mai dieses Jahres einzureichen.

Sitzung der Stadtverordneten.

Vorläufiger Bericht.

* **Leipzig**, 29. April. Den Vorsitz führt der Vorsteher Herr Rechtsanwalt Justizrath Dr. Schill. Am Rathstische anwesend die Herren Oberbürgermeister Dr. Georgi, Bürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin, Stadträthe Dr. Wangemann, Büttner, Esche, Dr. Schmid, Dr. Schanz und Dodel.

Eingegangen ist eine Eingabe der Herren Arno Meyer und Genossen, Villenbesitzer an der Carl-Tauchnitzstraße, in der die Stadtverordneten darum ersucht werden, der Legung einer Straßenbahnlinie durch die gedachte Straße zum Ausstellungsplatze die Zustimmung zu versagen. (Die Linie, die von der Bolkmarsdorf-Plagwitzer Linie abzweigt, soll nur während der Ausstellung im Betriebe sein.) Eine gleiche Eingabe ist vom „Verein Leipziger Droschkenbesitzer" eingegangen. Begründet wird dieselbe u. A. mit der Schädigung, die durch eine solche Linie den Droschkenbesitzern erwachsen würde.

Herr Architekt Pommer machte die Eingaben zu den seinigen, worauf dieselben an die zuständigen Ausschüsse verwiesen wurden.

Vom Bezirksverein Leipzig-Ost wird in einer Eingabe gebeten, die geplante Anlage von Spielplätzen und gärtnerischen Anlagen im Osten der Stadt baldmöglichst ausführen zu lassen.

In der nächsten Sitzung wird, wie der Vorsteher mittheilt, die Wahl eines besoldeten Stadtrathes vorgenommen werden.

Für Neuherstellung eines Brunnens im Brühl und eines solchen in der Leibnizstraße wurden 1275 ℳ verwilligt.

Dem Verkaufe städtischer Areale von zusammen 6500 qm Flächengehalt an der Katzbachstraße an die Herren Ruhnau und Schiege zum Preise von 15 ℳ pro Quadratmeter stimmte das Collegium zu, lehnte dagegen den Verkauf eines in der Petscher Mark gelegenen Areals von 3000 qm Flächengehalt an Herrn Bollborth ab, weil der Erwerber einige Bedingungen an die Uebernahme des Grundstückes geknüpft hatte.

Der Ankauf des Berthold'schen Grundstückes in Leipzig-Lindenau, Merseburger Straße Nr. 56, zum Preise von 48 000 ℳ wurde genehmigt. Das Grundstück soll einem Erweiterungsbau für die 22. Bezirksschule dienen.

Dem Verkaufe eines an der Arndtstraße gelegenen Bauplatzes von 1142 qm Flächengehalt zum Preise von 38 ℳ pro Quadratmeter trat man bei.

Die Conten der Rittergüter Taucha, Grasdorf, Cunnersdorf, Lößnig und Stötteritz unteren Theils, sowie Klostergut Connewitz und Gut Thonberg wurden den Anträgen der Ausschüsse gemäß genehmigt.

Zum Conto „Städtische milde Anstalten" beantragten die Ausschüsse: 1) die Ausgaben für das Armenwesen mit 1 128 692 ℳ einzustellen; 2) die Ausgaben für das St.-Jacobs-Krankenhaus mit 473 888 ℳ einzustellen; 3) die Ausgaben für die Zwangsarbeitsanstalt mit 60 798 ℳ einzustellen; 4) die Ausgaben an den Fröbel-Verein zur Unterhaltung eines Volkskindergartens in der Ulrichsgasse und deren Umgebung von 900 ℳ auf 600 ℳ herabzusetzen; 5) den Beitrag zu den Kosten der Fortbildungsschule für Drechsler und Bildhauer einem früheren Beschlusse gemäß von 500 ℳ auf 800 ℳ zu erhöhen.

In der Debatte ergriff zunächst Herr Lange das Wort und bemängelte den Beitrag von 3600 ℳ an den „Verein für Volkswohl" zur Unterhaltung von 6 Volksbibliotheken. Nach dem letzten Rechenschaftsberichte habe der Verein für gedachten Zweck nur 2942 ℳ verausgabt. Redner beantragte: 1) Ueber die Verwendung des Beitrages den Stadtverordneten eine Controle zu ermöglichen. 2) Dem Rathe soll zur Erwägung anheim gegeben werden, daß bei Auflösung des Vereins die Bibliotheken in das Eigenthum der Stadt übergeführt werden bez. daß sie in den Besitz der Stadt fallen müssen.

Im Verlauf der weiteren Debatte sprach sich Herr Fritsch dafür aus, den im Haushaltplan für die israelitische Religionsgemeinde vorgesehenen Beitrag von 600 ℳ nicht zu bewilligen, da die Gemeinde viele reiche Mitglieder hätte.

Die Ausschußanträge wurden sämmtlich angenommen, desgleichen der Antrag Lange zu 1) mit 34 gegen 28 Stimmen und der Antrag zu 2) gegen 10 Stimmen.

Der Beitrag für die israelitische Religionsgemeinde wurde gegen 15 Stimmen (darunter die 6 socialistischen Vertreter) bewilligt.

Im Uebrigen wurde das Conto genehmigt.

Das Conto „Städtische Friedhöfe" und das Specialbudget „Johannishospital" fanden in Gemäßheit der Ausschußanträge die Zustimmung des Collegiums.

Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung.

Reichstag.

§§ **Berlin**, 29. April. Bei der heute fortgesetzten zweiten Berathung des Börsengesetzes waren die Bänke des Hauses gut besetzt. Auf der rechten wie auf der linken Seite des Hauses war man darauf vorbereitet, daß namentliche Abstimmungen eintreten und unangenehme Ueberraschungen hervorrufen könnten. Zunächst wurde die Discussion über § 3, der die Zusammensetzung des Börsenausschusses betrifft, fortgesetzt und schließlich die Fassung der Commission, wonach die Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag der Börsenorgane, die andere Hälfte aus anderen als Handelsinteressenten zu wählen ist, zum Beschluß erhoben. Weitergehende Anträge der Freisinnigen, die zwei Drittel dem Handel zubilligen wollten, wie der einschränkende Vorschlag des Grafen Kanitz, der nur für ein Drittel den Börsenorganen das Vorschlagsrecht concediren wollte, wurden abgelehnt. Mehr Glück hatte der unermüdliche Graf Kanitz bei § 4. Hier wurde sein Antrag angenommen, daß in der Börsenordnung auch den Landesregierungen die Befugniß zu geben ist, in den Vorständen der Productenbörse die Landwirthschaft zu berücksichtigen. Die folgenden Paragraphen über den obligatorischen Inhalt der Börsenordnung, über den Ausschluß von Börsenbesuchern und über die Handhabung der Ordnung an der Börse passirten wieder nach den Beschlüssen der Commission. Ebenso blieben die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Ehrengerichts und über die Mitwirkung des Staatscommissars bei der Voruntersuchung unverändert. Die beantragten Abänderungen wurden durchweg abgelehnt, die ganze Berathung zeigte überhaupt im weiteren Fortgang ein schnelleres Tempo. Seiner geringen Neigung, längere Ausführungen anzuhören, gab die Mehrheit einen drastischen Ausdruck, während Abg. Gamp als Berichterstatter das Wort nahm; die Herren unterhielten sich während dessen so auffällig laut, daß der Berichterstatter sich auch mit großer Anstrengung nicht vernehmbar machen konnte und genöthigt war, aufzuhören. Die Vorlage wurde bis § 35 erledigt. Morgen wird die Berathung fortgesetzt. Nach Beendigung der zweiten Lesung des Börsengesetzes soll die inzwischen eingegangene Interpellation Meyer-Danzig, betr. die Convertirung der Reichsanleihen, zur Verhandlung kommen.

79. Sitzung vom 29. April.

Der **Präsident** eröffnete die Sitzung um 1 Uhr.

Am Bundesrathstische: Dr. v. Boetticher, Freiherr v. Berlepsch, Dr. Koch u. A.

Die zweite Berathung des Börsengesetzes wird bei § 3 fortgesetzt.

Nach der Regierungsvorlage soll ein Börsenausschuß von 30 Mitgliedern auf drei Jahre gewählt werden, von dem zwei Drittel der Mitglieder auf Vorschlag der Organe der deutschen Börsen zu wählen sind. Die Commission hat dies in fünf Jahre und die Hälfte der Mitglieder umgewandelt.

Ein Antrag **Kanitz** (cons.) will fünf Jahre und ein Drittel der Mitglieder setzen und ein Antrag **Fischbeck** Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Abg. Dr. **Goerz** (fr. Vg.): Am stärksten tritt das Mißtrauen, die Voreingenommenheit gegen die Kaufmannschaft in dem hier gestellten Antrag Kanitz hervor. Graf Kanitz verräth damit die leidenschaftlichste Abneigung gegen die Börse, wenn er seinen Antrag auch selbst für harmlos halten mag. Der Antrag zeugt von der Auffassung, die überhaupt in den Kreisen der Agrarier gegen die Börse besteht. Kein Stand verlangt von dem Staate weniger als der Kaufmannsstand, aber wenn Sie diesen Antrag annehmen, so werden Sie den ganzen Kaufmannsstand mobil machen gegen die Berathung, mit der er hier behandelt wird. Wird dieser Antrag angenommen, so werden namentlich die kleinen Börsen von der Vertretung im Börsenausschuß geradezu ausgeschlossen. Graf Kanitz zieht aus dem Verhalten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft Schlüsse, die wohl die Wenigsten im Hause verstanden haben werden.

Abg. Graf **Kanitz** (cons.): Der Vorredner sprach immer promiscue von der Börse und von dem deutschen Handelsstande. Ich weiß dagegen, daß ein großer Theil des deutschen Handelsstandes eine Reform der Börse für dringend nothwendig hält, denn an der Börse herrscht ein großer Terrorismus, der beseitigt werden muß. Herr von Berlepsch führte den Fall Cohn und Rosenberg an, bezüglich dessen er nicht genügende Auskunft erhalten habe. Deswegen verlange ich einen besonderen Beamten, der solche Auskünfte ertheilen kann. Was die Anfrage bezüglich des Vertrages im Falle Mitter und Blumenfeld betrifft, so hätte die Antwort ganz klar lauten müssen: nein, ein solcher Vertrag entspricht nicht dem Handelsgebrauch. Was nun den § 3 anlangt, so hat schon Herr von Berlepsch in der Commission gesagt, daß es vorkommen könne, daß erwünschte, vorurtheilsfreie Männer wie Frenzel und Mendelssohn nicht auf die Vorschlagsliste gesetzt werden, und daß deshalb auch noch dem Bundesrathe ein Ernennungsrecht zustehen müsse. Ich erkenne den hohen Werth der Börse an, aber sie muß reformirt werden. Ich bin der beste Freund der Börse hier im Hause. (Heiterkeit.) Bestätigen Sie sich bei der Berathung dieses Gesetzes der Objectivität, deren ich mich befleißige. (Beifall rechts.)

Minister Frhr. **von Berlepsch** verliest die Anträge des Kammergerichts, worauf die Antwort seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft ergangen sei, daß die betreffende Usance sich nicht gebildet habe. Graf Kanitz hat den Aeltesten der Kaufmannschaft einen moralischen Vorwurf gemacht, den ich nicht für gerechtfertigt halte. Sie haben überhaupt nur ein juristisches Gutachten abgegeben.

Abg. Graf **Kanitz** (cons.): Mir standen die authentischen Acten, die dem Minister zur Verfügung stehen, nicht zu Gebote; ich habe mich nur an die allerdings sehr ausführlichen Zeitungsnotizen, besonders an die der Börsenblätter halten können. Ich habe aber keinen moralischen Vorwurf ausgesprochen, sondern mich lediglich an Thatsachen gehalten. Man sollte, meinem Antrage entsprechend, dem Bundesrath die Befugniß geben, auch Mitglieder des Handelsstandes in den Börsenausschuß zu berufen.

Staatssecretair Dr. **v. Boetticher**: Ich meine, nach den Darlegungen des Ministers von Berlepsch wird der Abg. Graf Kanitz gut thun, künftig etwas vorsichtiger mit seinen Ausführungen zu sein. (Unruhe rechts.) Landwirthschaft, Industrie und Handel werden auch auf Grund der Regierungsvorlage in dem Börsenausschuß genügend vertreten sein. Das wollte ich hier feststellen.

Abg. Graf **Kanitz** bestreitet, daß er unvorsichtig vorgegangen sei, und daß die durch die Regierungsvorlage dem Bundesrath eingeräumten Befugnisse ausreichten.

Staatssecretair Dr. **v. Boetticher**: Ich habe nur an den Vorredner die Bitte gerichtet, für die Zukunft vorsichtiger zu sein und nicht alle Zeitungsnotizen, deren jedesmalige Berichtigung uns unmöglich ist, für wahr zu halten.

Abg. Graf **Arnim** (Rp.): Ich meine, die Aeltesten der Kaufmannschaft hätten sehr wohl Zeit und Gelegenheit gehabt, die Angriffe der Presse gegen sie zurückzuweisen. Was den vorliegenden Antrag Kanitz anlangt, so urtheilt selbst ein freisinniges Berliner Blatt, daß die Zustände durch eine anderweitige Zusammensetzung der Börsenbehörden kaum schlechter werden könnten, als sie jetzt sind. Ich meine, es heißt den deutschen Kaufmannsstand begraben, wenn man ihn mit den Mißständen an der Börse identificirt. (Beifall rechts.) Die Freiheit der Börse muß eingeschränkt werden. Die Börsenreform ist auch durchaus nicht das Endziel dieser Bestrebungen, und Sie werden sich bald überzeugen, daß wir mit ihr nur an Symptomen herumgedoctert haben. Nothwendig ist eine Reform des Actien- und des Bankwesens, und für die Begutachtung brauchen wir einen richtig zusammengesetzten Börsenausschuß. Wenn wir hierbei der Börse einen entscheidenden Einfluß einräumen, so werden wir dieselben Erfahrungen machen, wie mit ihrem Verhalten gegenüber der Börsensteuer. Ich halte unseren Antrag für einen sehr bescheidenen; wenn Sie den Commissionsbeschluß annehmen, so sage ich Ihnen im Voraus, er wird ein Hemmschuh sein, der den Wagen aus dem ausgetretenen Geleise nicht herauskommen läßt. (Beifall rechts.)

Abg. Dr. **Hahn** (k. l. V.) vertheidigte den Abg. Grafen Kanitz gegen die Ausführungen des Ministers. Die Aeltesten der Kaufmannschaft hätten ihr Gutachten in einer überaus milden Form abgegeben, indem sie nur von ungewöhnlichen Fällen von unerhörten Fällen sprachen. Den hier vorliegenden Antrag Kanitz bittet der Redner anzunehmen, denn es sei durchaus nicht nothwendig, daß alle 27 Börsen in dem Börsenausschuß vertreten seien. Er bitte den Abg. Goerz, sich seine Ansicht über die nothleidenden Agrarier erster Güte nicht aus den Eintragungen in das Lübecker Fremdenbuch bilden zu wollen, wo gewisse Personen sich als „nothleidende Agrarier erster Güte" eingetragen haben, was er als Blasphemie bezeichnen müsse. (Gelächter und Unruhe.)

Damit schließt die Erörterung. Nach einem Schlußwort des Referenten **Gamp** wird unter Ablehnung aller Anträge der § 3 in der Commissionsfassung unverändert angenommen.

§ 4 bestimmt, daß für jede Börse eine Börsenordnung zu erlassen ist, welche von der Landesregierung genehmigt werden muß, die die Aufnahme bestimmter Vorschriften in der Börsenordnung anordnen kann.

Hierzu hat Abg. Graf **Kanitz** (cons.) seinen zu § 1 zurückgezogenen Antrag wieder eingebracht, wonach die Staatsregierung die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen kann, insbesondere der Vorschrift, daß in den Vorständen der Productenbörsen die Landwirthschaft, die landwirthschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen; ebenso § 4; desgleichen § 5.

Zu § 6, welcher von dem Inhalt der Börsenordnungen handelt, hat die Commission folgenden Zusatz gemacht: „Der Bundesrath ist befugt, für bestimmte Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zu untersagen oder von Bedingungen abhängig zu machen."

Abg. **Freese** (Freis. Vereinig.) beantragt die Ablehnung dieses Zusatzes, Abg. Dr. **von Cuny** (nat.-lib.) tritt für denselben ein.

Der Paragraph wird mit dem Zusatze unverändert angenommen.

§ 7 behandelt die Fälle des Ausschlusses vom Börsenbesuch.

Abg. Graf **Kanitz**: Ich habe in der Commission beantragt, auch solche Personen dauernd auszuschließen, die wegen Diebstahls oder Unterschlagung bestraft sind. Der Antrag ist abgelehnt worden, und ich verzichte darauf, ihn hier einzubringen, da er keine Aussicht auf Annahme hat; ich erwarte aber von den Börsenvorständen, daß sie auf solche Personen besonderes Augenmerk richten werden.

Abg. Dr. **Hahn** spricht sich in gleichem Sinne aus und bittet wenigstens dann den § 7 anzunehmen.

Abg. **Singer** (soc.): Man kann doch nicht die Börse zu einer Pflanzstätte der Moral machen. Dann könnte man auch soweit gehen, zu verlangen, daß der Reichstag unter Umständen seine Mitglieder ausschließen darf.

Abg. Dr. **Hammacher** (nat.-lib.) bemerkt, der Börsenordnung sei genügender Spielraum gelassen, um, wo es nothwendig erscheine, in der vom Abg. Grafen Kanitz bezeichneten Richtung vorzugehen. Redner wünscht sodann, daß in dem Gesetz das Wort „Börsenorgan" durch ein anderes klareres ersetzt werde.

Staatssecretair Dr. **v. Boetticher**: Wenn es dem Abgeordneten gelingt, einen besseren Ausdruck zu finden, so werden wir ihm sehr dankbar sein. Wir haben keinen besseren gefunden, glauben auch, daß er Mißverständnisse nicht hervorrufen kann. Ich weiß nicht, wie man dadurch behindert sein soll, die Handelskammer auch als ein Börsenorgan zu betrachten. Den § 7 halte ich einer Correctur für kaum bedürftig.

Abg. **Frinken** (Ctr.) bemerkt bezüglich der Anregung des Grafen Kanitz auf Ausschluß wegen Diebstahls oder Unterschlagung bestrafter Personen, man müsse sich entweder mit dem Commissionsbeschluß begnügen oder ganze Arbeit machen und auch diejenigen ausschließen, welche wegen Hehlerei oder vielleicht in der Jugend einmal wegen Fundunterschlagung bestraft sind. Es wäre aber doch eine große Härte, solchen Personen jede Möglichkeit eines Erwerbes an der Börse zu nehmen.

Abg. Dr. **Hammacher** bezweifelt gegenüber dem Staatssecretair die Zulässigkeit, eine Aufsichtsbehörde als Börsenorgan zu bezeichnen, sonst könnte man auch dem Bundesrath ein solches nennen.

Staatssecretair Dr. **von Boetticher**: Wenn der Vorredner zur Definition des Wortes Börsenorgane in einem besonderen Paragraphen eine Specialisirung herbeiführen bringen würde, so würde schon dadurch jeder Zweifel beseitigt werden können.

Nach einem Schlußwort des Referenten **Gamp** wird darauf § 7 angenommen.

§ 8, welcher von der Handhabung der Ordnung an der Börse handelt, wird ohne Debatte angenommen.

§ 9 und folgende handeln von dem ehrengerichtlichen Verfahren.

Abg. Graf **Kanitz** (cons.) constatirt, daß gerade die schärfsten Ausdrücke gegen die Börse nicht aus seinen Kreisen, sondern aus denen des Abg. Goerz gefallen seien. So habe Herr Robinow, einer der größten Kaufleute in Hamburg, gesagt: Was soll uns ein Ehrengericht gegen Leute, die überhaupt keine Ehre haben!

§ 9 wird angenommen.

§ 10 (Zuständigkeit des Ehrengerichts) lautet in der Fassung der Regierungsvorlage: „Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine unehrenhafte Handlung haben zu Schulden kommen lassen."

Die Commission setzt an die Stelle des Wortes „unehrenhafte" den Ausdruck „mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende".

Reichsbankpräsident Dr. **Koch** bittet, die Fassung der Regierungsvorlage beizubehalten, während

Abg. Graf **Kanitz** die Fassung der Commissionsvorlage für eine Verbesserung hält.

Abg. Dr. **Barth** (fr. Vgg.) stellt formell den Antrag, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Durch den Commissionsbeschluß werde dem Paragraphen eine viel weitere Tragweite gegeben, als sie von der Regierung beabsichtigt sei.

Ab. Dr. **Hammacher** bittet dringend, den Antrag der Commission abzulehnen.

Abg. Graf **Arnim** tritt für die Commissionsfassung ein, desgleichen Abg. Dr. **Hahn**.

§ 10 wird unverändert angenommen.

§ 11 der durch die Commission nicht veränderten Regierungsvorlage bestimmt über die Mitwirkung des Staatscommissars der Hauptsache nach Folgendes:

„Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatscommissar zu unterrichten. Er kann die Einleitung desselben verlangen. Diesem Verlangen sowie allen von dem Commissar gestellten Beweisanträgen muß stattgegeben werden."

Abg. **Traeger** (fr. Vp.) beantragt, den letzten Satz zu streichen und statt „verlangen" zu sagen: „beantragen".

Die Debatte über § 11 wird vereinigt mit der über die §§ 12 und 13.

§ 12 handelt von der Voruntersuchung, § 13 von der Einstellung des Verfahrens. Letzterer, der durch die Commission nicht verändert ist, lautet:

Mit Zustimmung des Staatscommissars kann das Ehrengericht das Verfahren einstellen, andernfalls ist die Hauptverhandlung anzuberaumen.

Abg. **Traeger** (fr. Vp.) beantragt, § 13 wie folgt zu fassen:

„Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Ehrengericht, ob die Hauptverhandlung anzuberaumen oder das Verfahren einzustellen sei.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens oder die Anberaumung der Hauptverhandlung abgelehnt wird, steht dem Staatscommissar die Beschwerde an das Untersuchungsgericht zu. Sie ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem Ehrengerichte einzulegen."

Abg. **Traeger** (fr. V.-P.) begründet seinen Antrag, nach welchem der Staatscommissar die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht verlangen, sondern nur beantragen dürfe.

Demgemäß ist der Satz „diesem Verlangen stattgegeben" gestrichen worden.

Unterstaatssecretair **v. Rothe**: Der Staatscommissar soll nach dem Antrage Traeger nur das Recht erhalten, Anträge zu stellen, dagegen nicht mit Vollmachten ausgerüstet sein, die Annahme der Anträge zu bewirken. Damit würde er eine völlig falsche Stellung erhalten.

Abg. **Bachem** (Centr.): Der Antrag Traeger führt eine solche Verschiebung der Stellung des Staatscommissars herbei, daß der Zweck dieser Einrichtung, die ich für die Beste halte, nicht erreicht werden würde. Sollte der Staatscommissar einmal zu scharf vorgehen, so wird er durch das Verdict des Ehrengerichts corrigirt werden. Ich trete für den Regierungsantrag ein und bitte, den Antrag Traeger abzulehnen.

Abg. **Barth** (fr. V.): Das Institut des Staatscommissars ist unerträglich gerade für die Mehrzahl der Kaufleute. Beantragt der Commissar bei einem Kaufmann, die Bücher vorzulegen, so heftet sich der Verdacht von Unregelmäßigkeiten, und das Verfahren wird nur complicirter. Ich meine, daß durch den Staatscommissar ein dauernder Scandal an den Börsen erzeugt werde. Ich empfehle den Antrag Traeger.

Abg. **Freese** (fr. V.): Graf Kanitz hat sich für den besten Freund der Börse gehalten, aber ich glaube, die Mitglieder der Börse werden der Ueberzeugung sein: Gott schütze mich vor meinem besten Freunde! Dem Staatscommissar bringt man schon volles Vertrauen entgegen, obgleich er noch eine ganz unbekannte Person ist. Der deutsche Kaufmann hält von seiner Ehre ebensoviel, wie das deutsche Officiercorps. Die §§ 11 bis 13 werden gewiß die Folge haben, einen großen Theil des Handels zu vernichten. Deshalb stimmen wir in pleno dagegen. Die Verantwortung für die unheilvollen Folgen dieses Gesetzes schiebe ich denjenigen zu, von denen es ausgegangen ist.

Abg. Graf **Kanitz** (cons.): Der Redacteur des „Berliner Tagebl.", Wiener, richtete in der Börsenenquete-Commission an Herrn Gamp die Frage, ob das Ehrengericht auch diejenigen treffe, welche sich der Bestechung schuldig machten. Als Herr Gamp dies bejahte, habe Herr Wiener gemeint, dann könne man die Börse schließen. Nicht wir von der Rechten sind die Gegner der Börsen, und ich bitte, daß wir nicht dauernd für Gegner erklärt werden.

Abg. **Traeger** (fr. V.-P.) betont, daß der Staatscommissar ungefähr die gleichen Rechte habe, wie der Staatsanwalt; solche Befugnisse seien aber doch an der Börse nicht zulässig.

Abg. **Hahn** (wild-conserv.) wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Freese und meint, es läge nicht im Interesse des hochangesehenen Bremer Kaufmannsstandes, wenn er ohne Weiteres mit anderen Kaufleuten identificirt würde. Die Prophezeiungen über eine Schädigung der Börse würden sich nicht bewahrheiten.

Singer (soc.) empfiehlt die Anträge Traeger's.

Die Paragraphen 11 bis 25 einschließlich werden angenommen, der Antrag Traeger abgelehnt.

Nächste Sitzung Donnerstag 1 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Berathung und Interpellation des Abg. Meyer-Danzig (Rp.), ob die Regierung beabsichtige, mit einer Convertirung der 4- und 3½procentigen Reichsanleihe in eine 3procentige vorzugehen. Schluß 5 Uhr.

§§ **Berlin**, 29. April. (Privattelegramm.) In der Reichstagscommission für das Bürgerliche Gesetzbuch wurde heute die Berathung des Eherechts fortgesetzt. — In einigen Blättern ist gemeldet worden, daß auf Antrag v. Buchka folgender § 1305a angenommen worden sei: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Trauung werden durch die Bestimmungen dieses Titels (über standesamtliche Eheschließung) nicht berührt." Diese Meldung ist unrichtig. Der Antrag ist nicht angenommen worden; er wurde vielmehr zur Prüfung, besonders nach der Richtung, ob er nicht in Widerspruch stehe mit früher gefaßten Beschlüssen, der Redactionscommission überwiesen. Heute wurde zunächst der vierte Titel des Abschnitts über die Ehe, der die Bestimmungen über die Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung enthält, gegen den Widerspruch des Abg. Gröber (C.) unverändert angenommen. Die beiden folgenden Titel: Wirkungen der Ehe im Allgemeinen und ehliches Güterrecht, wurden zunächst zurückgestellt und in die Verhandlung des siebenten Titels, Scheidung der Ehe, eingetreten, welcher die §§ 1547 bis 1566 umfaßt. Hierzu liegt eine Reihe von Abänderungsanträgen vor seitens der Abg. Dr. Bachem (C.), v. Dziembowski-Pomian (Pole) und Kauffmann (fr. Vg.). In längerer Generaldebatte begründen die Antragsteller ihre Forderungen. Die Freisinnigen und Socialdemokraten verfechten möglichste Erleichterung der Ehescheidung und treten nachdrücklich der Forderung des Centrums und der Conservativen entgegen, den Kreis der Ehescheidungsgründe möglichst zu beschränken. Regierungsseitig werden beide Richtungen bekämpft. Die Scheidung sei nicht weiter zuzulassen als unbedingt nöthig, andererseits dürfe sie nicht unnöthig erschwert oder unmöglich gemacht werden. Dieser Voraussetzung entspreche die Fassung des Entwurfs. Die Abgeordneten v. Stumm (Rp.) und v. Bennigsen (nat.-lib.) befürworten die Regierungsvorlage. Abg. v. Buchka (cons.) ist für möglichste Erschwerung der Ehescheidung, während Frohme (Soc.) den entgegengesetzten Standpunct vertritt. Ihm gehen Kauffmann's Anträge noch nicht weit genug. Abg. Schröder (fr. Vereinig.) führt aus, der Entwurf sei eine Verschärfung und Erschwerung gegenüber den Bestimmungen des preußischen Landrechts. Er verwirft die Anträge der Abgg. Bachem und v. Dziembowski. Bei aller Würdigung des sittlichen Charakters der Ehe könne man diesem Standpunct nicht billigen. Es müsse bei Feststellung der Ehescheidungsgründe dem Rechtsbewußtsein und dem moralischen Empfinden des Volkes Rechnung getragen werden. Besonders müsse die Zulässigkeit der Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Zustimmung der Ehegatten ausgesprochen werden. Abg. Zskrant (Antis., an Stelle des Abg. Bielhaben in die Commission eingetreten) wendet sich gegen die Anträge Kauffmann's unter Geltendmachung seines evangelisch-christlichen Standpunctes. Er sympathisirte mit dem Antrage v. Dziembowski (der folgenden neuen Paragraphen beantragt: „Die in den §§ 1550 bis 1552 angeführten Ehescheidungsgründe können nicht geltend gemacht werden von Personen, welche die Ehe auch in den Formen der Religionsgesellschaft, welcher sie angehören, geschlossen haben"). Er werde aber nicht für den Antrag v. Dziembowski stimmen, weil er hoffe, daß unter dem Druck der öffentlichen Meinung es ihm gelingen werde, in zweiter Lesung die facultative Civilehe in das Bürgerliche Gesetzbuch hineinzubringen. Damit ist die Generaldebatte beendet. In der Specialdebatte wird der Antrag v. Dziembowski gegen die Stimmen von Centrum und Polen abgelehnt, ebenso der Antrag Kauffmann zu § 1548. — § 1547, welcher lautet: „Die Ehe kann aus den in den §§ 1548—1552 bestimmten Gründen geschieden werden. Die Scheidung erfolgt durch Urtheil. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein", wird unverändert angenommen. § 1548 lautet: „Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171 und 175 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig macht." Auf Antrag des Abg. Gröber wird beschlossen, in § 1548 genau die Delicte der §§ 171 und 175 des Str.-G.-B. zu bezeichnen. Im Uebrigen wird § 1548 angenommen. Die weitere Debatte wurde auf morgen vertagt.

⊙ **Berlin**, 29. April. Gegen das Verbot des Detailreisens zählt das neueste Petitionsverzeichniß des Reichstags 83 Petitionen auf, welche sich theils gegen das Verbot im Ganzen richten, theils gegen das Verbot für die Bekleidungs- und Textilbranche, den Uhrenhandel, den Weinhandel, den Tabakhandel, den Betrieb von Nähmaschinen, Sämereien, Holzrouleaux und Jalousien.

Musik.

Leipzig, 27. April. Daß gute, volksthümliche Concertmusik noch immer ihre alte Anziehungskraft auf das musikliebende Publicum ausübt, bewiesen uns die Concerte in unserem östlichen Vorort Reudnitz. In den beiden beliebtesten Concertetablissements unseres Stadttheils, im Schloßkeller und in den Drei Lilien, vermochte das verlockende Frühlingswetter keinen Abbruch hinsichtlich der Frequenz herbeizuführen; beide Säle konnten eine ziemlich hohe Besuchsziffer aufweisen. Im Schloßkeller concertirte das Orchester des Herrn Musikdirector Otto Krüger und bot ein höchst erfreuliches Bild seiner gegenwärtig bereits ziemlich bedeutenden Leistungsfähigkeit. Herr Musikdirector Krüger, dessen rühmliche Thätigkeit als Concertmeister unter dem Herzogl. Anhalt. Musikdirector Peterhänsel noch in unserer Erinnerung lebt, spielte selbst eine musikalisch nicht gerade hoch zu taxirende Violincomposition von M. Hauser, „Röglein im Baum" und brachte durch deren tadellosen Vortrag eine willkommene Abwechselung in das reichhaltige, alle musikalischen Richtungen berücksichtigende Programm. So stand neben dem „Propheten"-Krönungsmarsch Wagner's „Rienzi"-Ouverture und eine Phantasie über Themen aus des Meisters „Lohengrin", neben Rossini's „Tell"-Ouverture der köstliche Strauß'sche Walzer „Geschichten aus dem Wiener Wald". Sämmtliche Compositionen hatte Herr Krüger mit Sorgfalt vorbereitet und brachte sie temperamentvoll zu Gehör, so daß wohl der Wunsch nicht unbered-